



Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig  
Bezirk Krems an der Donau

3511 Furth, Untere Landstraße 17 ☎ 02732/84622 FAX 02732/84622-22 e-mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)

**Festsetzung des Einheitssatzes für die  
Berechnung der Aufschließungsabgaben**

# VERORDNUNG

BearbeiterIn: Josef Jamöck

Betrifft: Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe € 520,--  
Geschäftszahl: 9-SAGD-006-(07-0120)0004-11

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in der Sitzung am 28.06.2011 im Sinne des § 38 Abs.6 der NÖ Bauordnung 1996 für die Berechnung der Aufschließungsabgaben aufgrund eingeholter amtlicher Berechnungsunterlagen einen

Einheitssatz von € 520,--

beschlossen.

Der Einheitssatz ist die Summe der Herstellungskosten einer 3m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Straße pro Laufmeter. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausstattung vorzusehen.

**Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (§ 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973) mit 14. 07. 2011 in Kraft.**

Auf den § 78 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996 wird hingewiesen.

Angeschlagen am: 29.06.2011  
Abgenommen am: 20.7.2011

Die Bürgermeister

OSR Alfred Bruckner

Geprüft gemäß

§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973  
NÖ. Landesregierung

Im Auftrage

27. Juli 2011

Mag. Peter - Bichler

